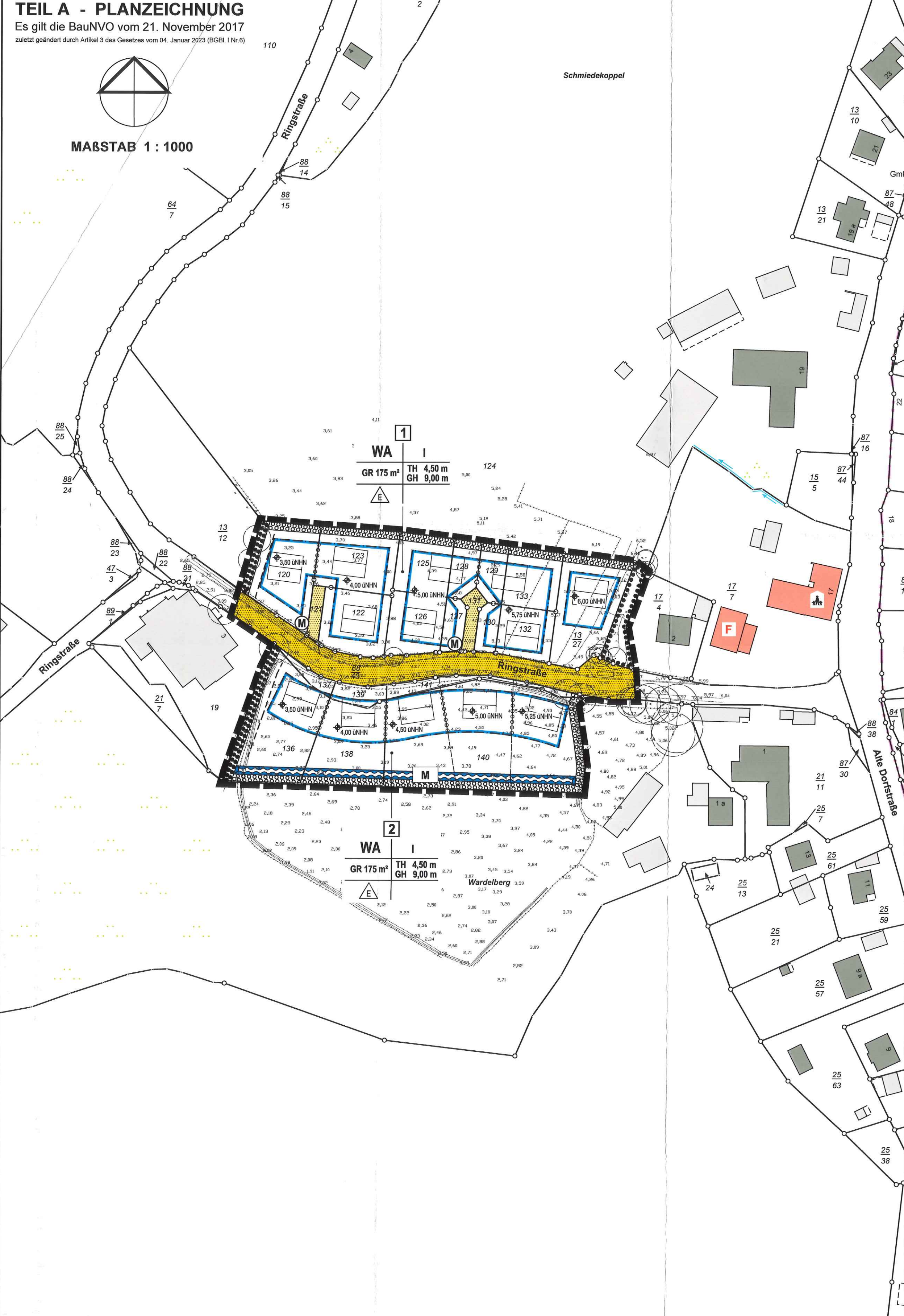


SATZUNG DER GEMEINDE BEHRENSDORF, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 FÜR DAS GEBIET "RINGSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behrendorf vom 04. Juli 2024 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "Ringstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



ZEICHNERKLÄRUNG	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	§ 9 BauGB, BauNVO
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHENFESTSETZUNGEN INNERHALB EINES BAUFENSTERS	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	GR 175 m² MAXIMALE GRÖSSE DER ÜBERBAUBARE GRUNDFLÄCHE	§ 16+19 BauNVO
	I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16+20 BauNVO
	TH 4,50 m MAXIMALE HÖHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS IN METERN ÜBER NHN IM BAUFENSTER (ÜBERBAUBARE FLÄCHE)	§ 16+18 BauNVO
	TH 4,50 m MAXIMALE TRAUFHÖHE IN METERN ÜBER DER HOHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS	§ 16+18 BauNVO
	GH 9,00 m MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER DER HOHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBODENS	§ 16+18 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	PRIVATE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES - ENTWÄSSERUNGSMULDE -	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	STANDORT FÜR ABFALLBEHÄLTER	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)	
	VORHANDENES GEBÄUDE	
	VORGEGEHENES GEBÄUDE	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
	BEZEICHNUNG DER TEILGEBIETE	
	HÖHENPUNKT ÜBER NHN	
	VORHANDENE BÄUME	

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

1) Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB

1.1 Im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig und die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.

1.2 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis 5 BauNVO nicht zulässig (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

Gemäß § 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Ferienwohnungen oder Räume für die Fremdenbeherbergung nur als kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und als Einzeldauerwohnungen als Hauptnutzung in der Grundfläche deutlich untergeordnete Nutzung ausnahmsweise zulässig.

1.3 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Wohnungen in den nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wohngebäuden nur als Dauerwohnungen sowie als Ferienwohnungen nach Maßgabe der Textziffer 1.2 zulässig und als Zweit- bzw. Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 BauGB unzulässig.

1.4 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) gilt die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche in den vorgegebenen Baufeldern je Grundstück.

Die zulässige Grundfläche darf gem. § 19 Abs. 4, Satz 2 BauNVO durch bauliche Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu 60 % überschritten werden. Basis für die Ermittlung der zulässigen Überschreitung ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wert für die maximal überbaubare Grundfläche.

2) Größe der Baugrundstücke
§ 9 (1) 3 BauGB

2.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke 500 m² für ein Einzelhausgrundstück.

3) Beschränkung der Zahl der Wohnungen
§ 9 (1) 6 BauGB

3.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

4) Höhe der baulichen Anlagen
§ 9 (2) BauGB, § 16 + 18 BauNVO

4.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die Oberkante des Erdgeschosses der Hauptgebäude die in der Planzeichnung Teil A für die Baufelder angegebenen Höhen über NHN (Normalhöhennull) nicht überschreiten.

4.2 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten maximal zulässigen Gebäude- und Traufhöhen der Hauptgebäude sind auf die tatsächliche Höhe des Erdgeschossfertigungsbodens bezogen, gemessen von der Oberkante.

Als Gebäudehöhe gilt der obere Abschluss des Gebäudes. Abgas- und Lüftungsschornsteine dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um maximal 1,0 m überschreiten.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen der äußeren Dachhaut und der äußeren Begrenzung der Außenwand.

Die festgesetzte Traufhöhe ist auf die Traufen der Hauptdächer nicht aber auf die Traufen von z.B. Dachaufbauten oder die giebelseitige Traufe von Krüppelwalmdächern anzuwenden.

5) Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
§ 9 (1) 17 BauGB

5.1 Innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind Geländemodellierungen, Abgrabungen und Aufschüttungen außerhalb der festgesetzten Baufelder nur bis zu einer maximalen Höhe bzw. Tiefe von 0,50 m zulässig.

6) Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
§ 9 (1) 4 + 22 BauGB, § 12 + 23 Abs. 9 BauNVO

6.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) müssen Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO in Form von Geräteschuppen oder Gartenhütten einen lichten Abstand von mindestens

a) 5,0 m zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Ringstraße) und

b) 4,0 m zur festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche einhalten.

Hiervon ausgenommen sind Zuwegungen, Zufahrten zu Stellplätzen und Nebenanlagen zur Abfallbeseitigung sowie Anlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.

7) Grünordnerische Festsetzungen
§ 9 (1) 15, § 9 (1) 20, § 9 (1) 25 a + b BauGB

7.1 Alle in der Planzeichnung als zu erhalten und neu anzupflanzend festgesetzten Anpflanzungen sowie als zu erhalten festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei deren Abgang sind gleichwertige, standortgerechte heimische Ersatzpflanzungen entsprechend der Artenlisten (Anlage der textlichen Festsetzungen) vorzunehmen.

7.2 Die an der südwestlichen und nordwestlichen Grenze des Plangebietes vorhandenen und zu entwidmenden Knicks sind als Gehölzpflanzung zu erhalten.

Zum Walfuß der in der Planzeichnung als zu erhaltend festgesetzten Wallhecken ist ein Schutzstreifen von 3,0 m einzuhalten. Innerhalb der festgesetzten Schutzstreifen sind Aufschüttungen und Abgrabungen sowie jegliche baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wie z.B. Nebenanlagen auch zur Gartengestaltung wie z.B. Stützmauern, Kompostplätze, Standorte von Kinderspielgeräten sowie Garagen, überdachte Stellplätze, offene Stellplätze und Lagerflächen unzulässig.

7.3 Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen am nördlichen, südlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes ist eine Gehölzhecke in einer Breite von 3,0 m zweireihig bepflanzt und als freiwachsende Hecke zu setzen. Sie darf in Zeilabschnitten in einer Höhe von nicht unter 1,5 m geschnitten werden.

Für die Anpflanzungen sind Gehölze der Artenlisten (Anlage der textlichen Festsetzungen) zu verwenden.

Zur Grenze der Anpflanzung ist ein Schutzstreifen von 3,0 m einzuhalten. Innerhalb der festgesetzten Schutzstreifen sind Aufschüttungen und Abgrabungen sowie jegliche baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wie z.B. Nebenanlagen auch zur Gartengestaltung wie z.B. Stützmauern, Kompostplätze, Standorte von Kinderspielgeräten sowie Garagen, überdachte Stellplätze, offene Stellplätze und Lagerflächen unzulässig.

8) Ableitung des Niederschlagswassers
§ 9 (1) 20 BauGB

8.1 Im gesamten Plangebiet darf das Niederschlagswasser von Flächen, von denen keine Ablagerungen von Schadstoffen ausgehen, versickert, gespeichert oder verwendet werden. Die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen ist zulässig.

8.2 Die festgesetzte Fläche für die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsmulde“ ist als profilierte Vegetationsfläche mit durchgängigem Wasserabfluss anzulegen. Innerhalb der festgesetzten Fläche sind bauliche Nutzungen und Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Sie sind in dem für den Wasserabfluss erforderlichen Maß von Gehölzpflanzungen freizuhalten.

9) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) 23 BauGB

9.1 Im gesamten Plangebiet dürfen fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
§ 9 (4) BauGB, § 88 LBO

10) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
§ 8 (1) LBO

10.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude nur zulässig

a) in roten bis rotbraunen, gelbem, grauem, weißem oder weiß geschlämmtem sowie mit Mischönen der genannten Farben gestaltetem Verblendenwerk,

b) in einer roten oder in einem hellen Farbton überstrichenen glatten Putzfläche, die einen Remissionswert (Hellbezugswert) von mindestens 70 % aufweisen muss und

c) mit Holzverkleidungen aus flachen Brettern naturbelassen oder farblos lasiert, in roter Farbgebung oder in einem hellen Farbton, der einen Remissionswert von mindestens 70 % aufweisen muss.

Für Teilflächen der Fassaden dürfen je Fassadenseite bis maximal 40 % der jeweiligen Gesamtfläche auch andere Materialien verwendet werden.

An den Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind auch andere Fassadenmaterialien zulässig.

10.2 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachsteinen in den Farbtonen Rot, Rotbraun, Braun oder Anthrazit anzudecken oder als Gründach auszubilden. Dachsteine mit hochglänzenden Oberflächen sind unzulässig.

10.3 Die Dächer von Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind als Gründach mit einer Mindestdicke der Substratschicht von 15,0 cm auszubilden.

10.4 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind als Dachform der Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Satteldächer oder Walm- und Krüppelwalmdächer sowie Puttdächer mit geneigter geneigten Dachflächen zulässig.

Die Dachneigung darf 30° bis 45° betragen.

Bei der Ausbildung von Gründächern darf die Dachneigung bis auf 15° abgekennt werden.

Für Dachaufbauten, Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen dürfen auch andere Dachneigungen verwendet werden.

10.5 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Dachgauben und Dachaufbauten nur in einer Gesamtlänge von insgesamt maximal 50 % der Gebäudelänge und einer Einzellänge von maximal 4,00 m zulässig und müssen untereinander und zu den seitlichen Dachabschlüssen einen Abstand von mindestens 1,00 m einhalten.

Maßgebend für die Bestimmung des Abstandes untereinander und zu den seitlichen Dachabschlüssen (Ortgang) ist die äußere Begrenzung der jeweiligen seitlichen Außenwand der Dachgauben oder Dachaufbauten. Als Gebäudelänge gilt die Länge zwischen den äußeren Begrenzungen der aufgehenden Außenwände des Gebäudes.

10.6 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Verwendung von Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie (Solaranlagen) auf den Hauptgebäuden ausschließlich auf geeigneten Dachflächen zulässig.

Die Solaranlagen sind als geschlossene, rechteckige Fläche ohne Versatz der einzelnen Elemente zueinander auszubilden. Innerhalb der Fläche sind ausschließlich zugunsten von Dachflächenfenstern zulässig. Zu Ortgängen, Firten und Traufen sowie zu Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

10.7 Kleinwindkraftanlagen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

11) Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedigungen
§ 86 (1) 5 LBO

11.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ebenen Grundstücksflächen der privaten Grundstücke und deren Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Gestaltung ist zulässig:

a) als Rasenfläche mit Fahrstreifen,

b) als Grandfläche,

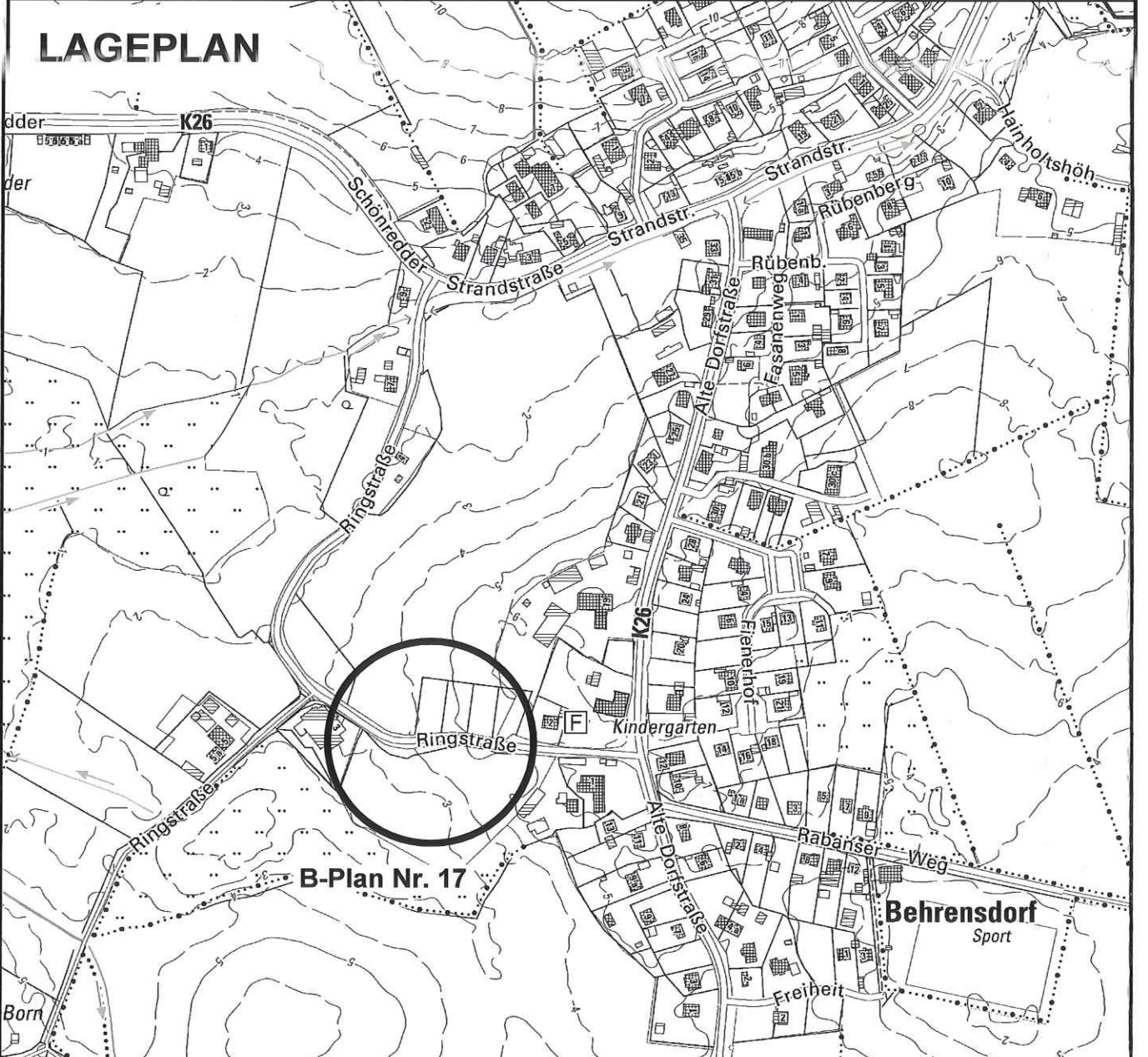
c) mit Rasengitterbauelementen oder

d) mit einem Pflaster mit großem Fuganteil.

11.2 Im gesamten Plangebiet sind Standorte für Müllbehälter nur in baulicher Verbindung mit den Gebäuden, Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Einfriedigungen vorzunehmen oder mit einem Sichtschutz zu umgeben. Zulässig ist auch die Umpflanzung mit einer standortheimischen Laubgehölzhecke nach Maßgabe der Textziffer 10.3. Die Höhe der Einfassungen bzw. Umpflanzungen muss mindestens der Höhe der Müllbehälter über dem Gelände entsprechen.

11.3 Im gesamten Plangebiet sind Einfriedigungen entlang der öffentlichen sowie privaten Erschließungsflächen als maximal 1,20 m hohe standortheimische Laubgehölzhecken der Arten Weißbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Weißdorn (Crataegus monogyna), Feldahorn (Acer campestre), Liguster (Ligustrum vulgare) oder Berberitze (Berberis spec.) oder als maximal 0,6 m hohe Friesenwälle zulässig. Grundstückseitig dürfen Draht- oder Metallgitterzäune bis maximal 1,00 m Höhe vorgesezt werden.

11.4 Im gesamten Plangebiet ist die Gestaltung der unbauten, nicht durch zulässige hochbauliche Anlagen und Nebenanlagen sowie Stellplätze versiegelten Grundstücksflächen in Form von Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergeräten oder -schüttungen sowie mit Folie und Vlies oder Kunstrasen abgedeckte Gartenzonen unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden wasserdurchlässig als lebendige Grün- und Pflanzflächen anzulegen und zu unterhalten.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Behrendorf vom 21. September 2021. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am 17. Juni 2022 erfolgt. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde unter www.amt-lueben.de zusätzlich ins Internet eingestellt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

4. Die Gemeindevertretung hat am 22. März 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 01. Juli 2022 bis einschließlich 08. August 2022 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17. Juni 2022 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-lueben.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03. Juni 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßgetreu dargestellt sind.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 07. Dezember 2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Vermerk Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 30. Januar 2023 bis einschließlich 14. Februar 2023 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16. Januar 2023 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-lueben.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

10. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Vermerk Nr. 9) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 10. April 2024 bis einschließlich 10. Mai 2024 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02. April 2024 durch Aushang und Veröffentlichung im Internet öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.amt-lueben.de zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.

11. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 04. Juli 2024 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt und ist bekannt zu machen.

13. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 17 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.08.2024 durch Abdruck im, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertiefung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Inhalt am in Kraft getreten.

Behrendorf, den 29.08.2024

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 DER GEMEINDE BEHRENSDORF

GUNTRAM BLANK ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a 24105 K I E L
Tel. 0431/6709190 Fax 5709199
E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de